

Landgericht München I

Az.: 21 S 12683/14
233 C 24497/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] 10777 Berlin, [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21 Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■, den Richter am Landgericht ■■■■■ und die Richterin am Landgericht Dr. ■■■■■ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2015 am 08.05.2015 folgendes

Endurteil

- I. Auf die Berufung der Klägerin hin wird das Endurteil des Amtsgerichts München vom 30.05.2014, Az. 233 C 24497/13, abgeändert und wie folgt neu gefasst

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.106,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.04.2013 zu zahlen.

- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Das Amtsgericht München hat mit Urteil vom 30.05.2014, Az. 233 C 24497/13, die Klage auf Zahlung von Schadenersatz und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten abgewiesen

Die Klägerin hat gegen das am 05.06.2014 zugestellte Urteil am 02.06.2014 Berufung eingelegt und diese binnen verlängerter Frist am 02.10.2014 begründet. Die Klägerin greift mit ihrer Berufung das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an

Die Klägerin beantragt.

Unter Abänderung des angefochtenen Endurteils wird die Beklagte verurteilt,

- 1 an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.04.2013 sowie
2. EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.04.2013 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt.

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II

Die Berufung ist zulässig und hat in der Sache Erfolg

- 1 Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden
- 2 Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von EUR 1.106,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.04.2013
 - a Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von EUR 600,00 nach § 97 Abs. 2 S. 1, 3 UrhG zu.
 Der Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung des Filmes ██████ zumindest fahrlässig widerrechtlich verletzt und ist daher zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet
 - aa Der streitgegenständliche Film ist über den Internetanschluss des Beklagten widerrechtlich hochgeladen worden

Die Klägerin hat vorgetragen, der Internetanschluss des Beklagten sei am ██████ um 17:44 Uhr und um 18:56 Uhr als Anschluss ermittelt worden, über den der streitgegenständliche Film hochgeladen worden sei (Anlage K 3). Das Anbieten desselben

Films wurde somit zu zwei verschiedenen Zeitpunkten demselben zuvor unbekanntem Anschlussinhaber zugeordnet. Es ist als unwahrscheinlich anzusehen, dass es mehrfach zu einer fehlerhaften Ermittlung gekommen sein soll, weshalb von einer Begehung des Rechtsverstoßes über den Internetanschluss des Beklagten ausgegangen werden kann (vgl. OLG München, 01 10 2012 - 6 W 1705/12; OLG Köln, 16 05 2012 6 U 239/11)

bb Der Beklagte ist für die Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist

- (1) Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, 12 05 2010 - I ZR 121/08, Rn. 12 – *Sommer unseres Lebens*)

Diese tatsächliche Vermutung greift jedoch dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten, entweder weil der Anschluss nicht hinreichend gesichert war oder weil er bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH, 08 01 2014 – I ZR 169/12, Rn 14 – *BearShare*). Der Beklagte hat vorgetragen, er habe seinen Internetanschluss seinem Ehemann zur Nutzung überlassen. Dieser sei jedoch zum streitgegenständlichen Zeitpunkt nicht zuhause gewesen. Es kann offen bleiben, ob mit diesem Vortrag bereits die tatsächliche Vermutung entkräftet sein kann, denn jedenfalls ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

- (2) Der Beklagte ist seiner – unabhängig vom Eingreifen einer tatsächlichen Vermutung bestehenden – sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

Steht der Beweisführer – wie regelmäßig der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers – außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache und die Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden. Den Inhaber eines Anschlusses trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast (BGH, 12 05 2010 - I ZR 121/08, Rn. 12 – *Sommer unseres Lebens*, BGH, 08.01.2014 – I ZR 169/12, Rn 16 f. – *BearShare*)

Dieser genügt er grundsätzlich dann, wenn er vorträgt, ob andere Personen selbständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zu-

mutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH, 08 01 2014 – I ZR 169/12, Rn 18 – *BearShare*) Eine Umkehr der Beweislast ist mit der sekundären Darlegungslast ebenso wenig verbunden wie eine über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast gemäß § 138 Abs. 1 und 2 ZPO hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, der Klägerin alle für ihren Prozessenerfolg benötigten Informationen zu verschaffen (BGH, 08 01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 18 – *BearShare*).

Der Beklagte hat im vorliegenden Fall vorgetragen, er sei zum Tatzeitpunkt nicht zuhause und sein Computer sei ausgeschaltet gewesen. Sein Mann sei ebenfalls nicht zuhause gewesen. Ob der Computer des Ehemanns angeschaltet war, könne nicht festgestellt werden. Es gäbe keinen Anlass, an seiner Zuverlässigkeit zu zweifeln und insbesondere keine Anhaltspunkte, dass er File-Sharing betreiben könne. Im Übrigen sei ihm das File-Sharing ausdrücklich untersagt worden. Der Ehemann habe früher über torrent Software Programme geladen. Allerdings nur legale Inhalt, die ebenfalls im Rahmen des File-Sharings zulässigerweise verbreitet wurden

Sofern der Vortrag des Beklagten dahingehend zu verstehen ist, dass er sich die Aussage seines Ehemannes zu Eigen macht und damit vorträgt, weder er noch sein Ehemann habe die Rechtsverletzung begangen, ist der Sachvortrag des Beklagten nicht plausibel und genügt damit der sekundären Darlegungslast nicht. Denn bei der vom Internetanschluss des Beklagten begangenen Rechtsverletzung ist es denklogisch nicht möglich, dass niemand für diese Rechtsverletzung verantwortlich ist. Dass unbekannte Dritte die Rechtsverletzung begangen haben, hat der Beklagte nicht substantiiert behauptet. Insoweit lässt er lediglich vortragen, sein Internetanschluss sei durch ein nutzereigenes Passwort aus Buchstaben, Zahlen und Zeichen geschützt

Sofern der Vortrag des Beklagten dahingehend zu verstehen ist, dass es zwar theoretisch möglich sei, dass sein Ehemann die Rechtsverletzung begangen habe, er jedoch hiervon nicht ausgehe, weil er seiner Auskunft glaube, er aber nicht mit Sicherheit wisse, ob die Auskunft des Mannes zutreffend sei, genügt der Vortrag der sekundären Darlegungslast ebenfalls nicht. Denn der Vortrag des Beklagten, er glaube seinem Mann, dass er die Rechtsverletzung nicht begangen habe und daher als Täter (eigentlich) nicht in Betracht komme und sich zum anderen – zur Erfüllung seiner sekundären Darlegungslast – darauf beruft, dass sein Mann dennoch als Täter in Betracht kommen könnte, ist zum einen widersprüchlich und zum anderen ergibt sich hieraus gerade nicht, dass auch eine andere Person als der Anschlussinhaber als Täter in Betracht kommt. Um der sekundären Darlegungslast zu genügen, hätte der Beklagte vielmehr konkret darlegen müssen, ob und warum sein Mann dennoch – obwohl er die Rechtsverletzung nicht zugestanden hat und er ihm Glauben schenken

möchte – als Täter in Betracht kommt. Der Beklagte hat im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vorzutragen, wer als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt, und ist in diesem Umfang auch zu Nachforschungen verpflichtet ist (BGH, 08.01.2014 – I ZR 169/12, Rn. 18 – *BearShare*). Dieser Nachforschungspflicht ist er vorliegend jedoch nicht hinreichend nachgekommen, da er sich mit der pauschalen Auskunft seines Mannes, die im Widerspruch zur feststehenden Rechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten und seiner eigenen Einlassung, dass er es nicht gewesen sei, steht, begnügt hat. Der Beklagte ist daher bei Anlegung eines nach Auffassung der Kammer gebotenen strengen Maßstabs an den Detailgrad und die Plausibilität des Sachvortrags seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen.

cc Die Klägerin macht Schadenersatz im Wege der Lizenzanalogie geltend. Danach hat der Verletzer dasjenige zu bezahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (BGH, 22.03.1990, I ZR 59/88 – Lizenzanalogie; Dreier/ Schulte, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 97 Rn. 61).

Die Höhe der danach als Schadenersatz zu zahlenden Lizenzgebühr ist vom Tatrichter nach § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (BGH, 26.03.2009, I ZR 44/06 – Resellervertrag). Für den streitgegenständlichen Film ist die von der Klägerin im Prozess geltend gemachte Höhe des Schadenersatzes von EUR 600,00 angemessen. Die Kammer schätzt den Betrag auf der Basis der von der Klägerin in der Klageschrift mitgeteilten Schätzgrundlage und vor dem Hintergrund der tauschbörsenimmanenten lawinenartigen Verbreitung.

- b. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom [REDACTED] aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG zu.

Von einer unerheblichen Rechtsverletzung im Sinne des § 97a Abs. 2 UrhG a. F. kann nicht ausgegangen werden, da diese nur bei Rechtsverletzungen anzunehmen ist, die sich nach Art und Ausmaß auf einen eher geringfügigen Eingriff in die Rechte des Abmahnenden beschränken und deren Folgen durch Unterlassen beseitigt werden können. Durch das Unterlassen des Beklagten können die Folgen nicht mehr beseitigt werden, da es bereits zu einer Bereitstellung an eine letztlich kaum zu bemessende Anzahl an Personen kam. Beim Anbieten eines Filmes im Internet kann nicht

mehr von einem geringfügigen Eingriff ausgegangen werden, sodass die Erheblichkeit der Rechtsverletzung gegeben ist

§ 97 a Abs 3 Satz 2 UrhG n.F. ist mangels angeordneter Rückwirkung nicht anwendbar

- c Der von der Klägerin geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB Der Beklagte befand sich aufgrund der Abmahnung vom 19.05.2010 jedenfalls seit dem 26.04.2013 in Verzug

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO



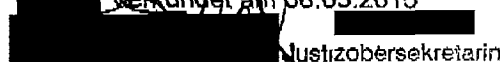
Vorsitzender Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Richterin
am Landgericht

Verkündet am 08.05.2015

Justizobersekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle